

## **Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin über die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes "Östliche Paulsstadt"**

1. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat am 07.07.2008 gemäß § 171 b Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes "Östliche Paulsstadt" in den Grenzen des beigefügten Lageplanes beschlossen.  
Das Stadtumbaugebiet wird wie folgt begrenzt:  
Im Norden durch den Obotritenring, den Bürgermeister- Bade- Platz und die Knaudtstraße; im Osten durch die westliche Uferkante des Pfaffenteiches; im Süden durch die Arsenalstraße und Franz- Mehring- Straße; im Westen verläuft die Gebietsgrenze östlich um die Paulskirche herum bis zur Straße Am Packhof, die Straße Am Packhof entlang bis zum Grunthalplatz, wo sie nach Westen verspringt und weiter nach Norden entlang der Gleisanlagen der Deutschen Bahn führt.
2. Grundlage für die Festlegung des Stadtumbaugebietes ist gemäß § 171 b Absatz 2 BauGB das städtebauliche Entwicklungskonzept "Östliche Paulsstadt", in dem die Ziele und Maßnahmen für das Stadtumbaugebiet schriftlich dargestellt sind. Das städtebauliche Entwicklungskonzept wurde ebenfalls am 07.07.2008 durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen.
3. Im Stadtumbaugebiet "Östliche Paulsstadt" sollen u.a. die Fördermittel des Bund- Länder- Programmes zur Förderung des Stadtumbaus zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes und privater Freiflächen sowie Maßnahmen zur Reduzierung des Leerstandes von Gebäuden eingesetzt werden. Handlungsziel ist die Stärkung der Östlichen Paulsstadt als innerstädtischen Bereich mit Wohn-, Arbeits- und zentrumsergänzender Versorgungsfunktion, der Erhalt und die Erneuerung der historischen Altbaubestände und Stadtstrukturen sowie die Attraktivierung als nördliches Eingangstor zur Innenstadt.
4. Die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes mit Lageplan sowie der Beschluss über das städtebauliche Entwicklungskonzept werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die §§ 137 und 139 BauGB sind auf das städtebauliche Entwicklungskonzept entsprechend anzuwenden.

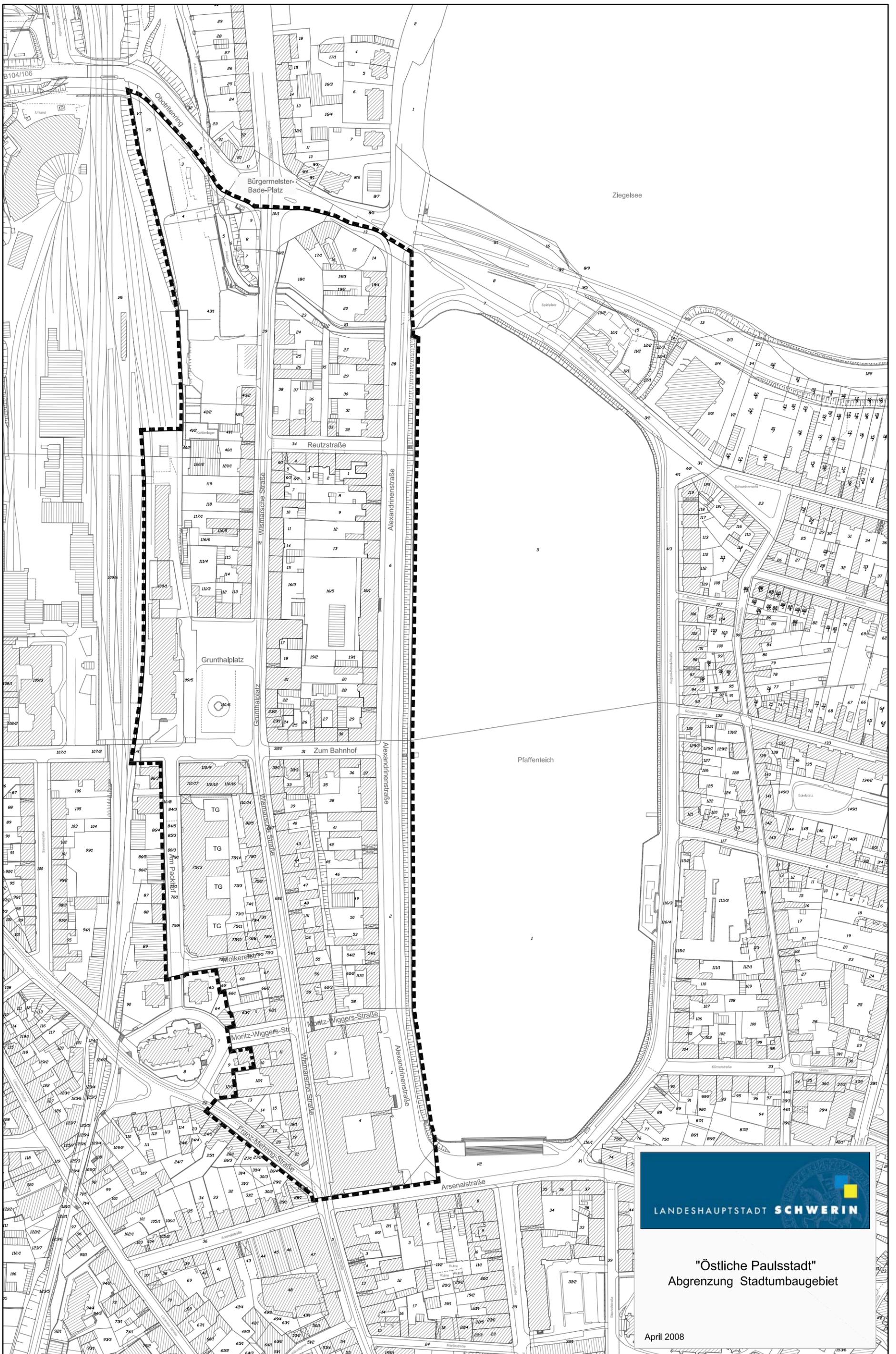
Schwerin, den 15.07.2008

Siegel

Der Oberbürgermeister

Das städtebauliche Entwicklungskonzept kann ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Schwerin, Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz, Am Packhof 2-6, Raum 1069, während der Dienststunden eingesehen werden.

Unter [www.schwerin.de/stadterneuerung](http://www.schwerin.de/stadterneuerung) können Sie das städtebauliche Entwicklungskonzept auch im Internet einsehen.



LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

"Östliche Paulsstadt"  
Abgrenzung Stadtumbaugebiet

April 2008